



Ergänzende Anmerkungen

zum

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme
und die umweltverträgliche Entsorgung
von Elektro- und Elektronikgeräten

(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

Das in Deutschland seit dem 24. März 2005 geltende Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) dient zur nationalen Umsetzung der EU-Richtlinien über die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE) und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Neugeräten (RoHS).

Aufgrund der nur beispielhaften und nicht abschließenden Beschreibung des Anwendungsbereiches in § 2 und in Anhang I des ElektroG herrscht bei den Herstellern der Schloss- und Beschlagindustrie jedoch nach wie vor eine große Rechtsunsicherheit. Dies liegt u. a. daran, dass —auch von den offiziellen Stellen— **keine rechtsverbindliche Auskünfte** über eine Registrierungspflicht einzelner Produkte abgegeben werden.

Stiftung Elektro-Altgeräte Register

Benno-Strauß-Str. 5
90763 Fürth

Tel.: 09 11 / 76 66 50

Fax: 09 11 / 76 66 599

E-Mail: info@stiftung-ear.de

Internet: <http://www.stiftung-ear.de/>

Bundesministerium für Umwelt,

Naturschutz und Reaktorsicherheit
11055 Berlin

Tel.: 0 1888 / 305-0

Fax: 0 1888 / 305 4375

E-Mail: presse@bmu.bund.de

Internet: <http://www.bmu.de/5582>

Umweltbundesamt

Postfach 1406
06813 Dessau

Tel.: 03 40 / 2103-0

Fax: 03 40 / 2103-2285

E-Mail: info@umweltbundesamt.de

Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>

Die Stiftung EAR weist auch nach der Beleihung durch die zuständige Stelle ausdrücklich darauf hin, dass allein die gesetzliche Bestimmungen und evtl. noch zu ergehende Gerichtsurteile zu deren Auslegung rechtsverbindlich sind.

In verschiedenen Leitfäden, Interpretationshilfen und den o. g. Internetseiten wird u. a. auf bestimmte Kriterien verwiesen, die ein Gerät aufweisen *sollte*, um in den Anwendungsbereich des ElektroG zu fallen:

- eigenständige Funktion für den Endnutzer
- eigenes Gehäuse
- als einzelne Verkaufseinheit im Handel

- unmittelbare Nutzung durch den Verbraucher (keine Installation durch Fachpersonal notwendig, höchstens einfache (Steck-)Verbindungen mit anderen Geräten notwendig, beiliegende Bedienungsanleitung für Endnutzer, angebrachtes CE-Zeichen).

Komponenten und Baugruppen fallen demnach nicht unter des ElektroG, sofern o.g. Geräte-Kriterien nicht erfüllt werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat **Hinweise zum Anwendungsbereich des ElektroG** erstellt, die anhand von 7 Prüfschritten, zahlreichen Beispielen und Abgrenzungsfällen eine Beantwortung vereinfachen sollen:

http://www.bmu.de/files/abfallwirtschaft/downloads/application/pdf/elektrog_hinweise.pdf

Auf den Internetseiten der Stiftung EAR stehen diese Prüfschritte auch in einer interaktiven Form zur Verfügung:

http://www.stiftung-ear.de/hersteller/entscheidungshilfe_anwendungsbereich/

Die Stiftung EAR kann im Rahmen eines Registrierungsantrages darüber entscheiden, dass ein Gerät nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt und daher eine Registrierung nicht erforderlich ist. Dazu sollte der Hersteller den Anwendungsbereich des Gerätes und ggf. dessen Installation detailliert beschreiben und darlegen, warum eine Registrierung nicht erforderlich sei. Bei Ablehnung des Registrierungsantrages wird eine ermäßigte Gebühr erhoben.

Empfehlung (ohne rechtsverbindlichen Charakter):

Keine Registrierung erforderlich:

Aufgrund der o. g. und in den Quellen aufgeführten Kriterien halten wir bei Produkten wie elektronische Zylinder, Schlösser, Schlüssel mit Transponder, Chip- und Magnetkarten etc. eine Registrierung für nicht notwendig, da es sich hierbei wohl um Bauteile ohne eigenständige Funktion handelt und i. d. R. eine fachmännische Installation erfordern.

Registrierung erforderlich oder genauer zu überprüfen:

Bei Mess- und Steuergeräten, bei Lese-/Empfangsgeräten von Zutrittskontrollen/Zeiterfassungen, kann von einer Registrierungspflicht ausgegangen werden, sofern es sich nicht um „ortsfeste Anlagen“ handelt. Ein ähnlicher Überprüfungsbedarf existiert bei Produkten der Türautomation, Alarmanlagen, Lüftungstechnik u.ä. **Im Falle einer Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 2 ist der 23.11.2005 als Frist zu beachten.**

Die niederländische Vereniging fabrieken van Hang- en Sluitwerk (VHS) hat ihren Mitgliedsunternehmen eine vergleichbare Empfehlung ausgesprochen und verweist dabei auf eine Einschätzung der Dutch association for Disposal of „Metalelectro“ Products (NVMP), einer der deutschen Stiftung-EAR vergleichbaren Stelle.

Aufgrund der großen Produktvielfalt in der Schloss- und Beschlagindustrie wären wir an Ihren Erfahrungen hinsichtlich bereits abgeschlossener Registrierungsverfahren sehr interessiert. Sowohl Berichte über positive als auch negative Registrierungsbescheide helfen uns, branchenweite Empfehlungen zu präzisieren.

Koch, 10.11.2005

Quellen:

Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG

veröffentlicht im BGBl. Jg. 2005 Teil I Nr. 17 vom 23.03.2005

<http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/elektrog.pdf>

RoHS – Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.01.2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten; Abl. L 37 vom 13.02.2003, S. 19

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:037:0019:0023:DE:PDF>

WEEE – Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.01.2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte; Abl. L 37 vom 13.02.2003, S. 24

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:037:0024:0038:DE:PDF>

WEEE – Richtlinie 2003/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.12.2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte; Abl. L 37 vom 13.02.2003, S. 24

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:345:0106:0107:DE:PDF>